

26.10.1987

K - Fz

**Empfehlungen**  
der Ausschüsse

zum

Zweiten Bericht der Bundesregierung über die Erfahrungen  
bei der Durchführung der Verordnung über den leistungs-  
abhängigen Teilerlaß von Ausbildungsförderungsdarlehen  
(BAföG-TeilerlaßV)

Punkt der 582. Sitzung des Bundesrates am 6. November 1987

Der federführende Ausschuß für Kulturfragen (K) und  
der Finanzausschuß (Fz)  
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Bericht wie folgt  
Stellung zu nehmen:

- K 1. Allgemein ist festzustellen, daß der Bericht die gegen die gel-  
Fz tende Regelung früher vorgetragenen Vorbehalte nicht widerlegt,  
sie sogar zum Teil bestätigt. Insbesondere macht er deutlich,  
daß der von der Bundesregierung betonte Leistungsgedanke nicht  
immer im gebotenen Maße zum Tragen kommt. Die Befürchtung ver-  
schiedener Länder, das Fehlen der Studienzeitkomponente könne  
zu einer Verlängerung der Studienzeiten führen, wird nicht aus-  
geräumt. Im einzelnen ist festzustellen:

K  
Fz

2. Durch die vorgeschlagene Einbeziehung auch der nicht geförderten Prüfungsteilnehmer in den Leistungsvergleich werden die sich aus dem geltenden Erlaßmodell zwangsläufig ergebenden Chancenungleichheiten bei auch weiterhin auftretenden Klein- und Kleinstgruppen zwar verringert; sie bleiben aber immer noch in einem unbefriedigenden Maße bestehen. In dem Bericht wird eingeräumt, daß bei diesen Gruppen die Möglichkeit besteht, sowohl mit einem mäßigen Prüfungsergebnis den Teilerlaß zu erhalten, als auch mit guten Prüfungsergebnissen ungerechtfertigt nicht in den Genuß des Teilerlasses zu kommen.

K  
Fz

3. Die ausschließliche Anbindung der Teilerlaßberechtigung an die Examensnote läuft allen Bestrebungen zur Verkürzung der Studienzzeit zuwider. Sie ist kein Anreiz zur Straffung des Studiums sondern kann im Gegenteil Anlaß sein, länger zu studieren. Die im Bericht der Bundesregierung angegebenen Zahlen zeigen, daß der Anteil der Studenten, die in den Jahren 1985 und 1986 innerhalb der Förderungshöchstdauer ihr Examen abgeschlossen haben gegenüber dem Jahr 1984 um über 10 v.H. zurückgegangen ist. Hinblick auf diese Entwicklung erscheint die Aussage des Berichts, es hätten sich keine Anhaltspunkte für eine ungünstige Beeinflussung des Studierverhaltens durch die Teilerlaßregel ergeben, nicht haltbar.

K

4. Der dem geltenden Darlehensteilerlaßmodell zugrundeliegende Leistungsbeurteilungsbegriff, der ausschließlich an die Prüfungsnote anknüpft, ist nicht sachgerecht. Eine Leistung ist untrennbar mit der Zeit verbunden, in der ein Ergebnis erbracht wird. Untersuchungen haben ergeben, daß in der Regel die Studenten besonders gute Examensnoten erzielten, die zügig studierten.

5. Bei Studiengängen ohne Abschlußprüfung begegnet das beabsichtigte Festhalten an der Gruppe der geförderten Prüflinge den im Bericht eingeräumten Bedenken, insbesondere weil hier in aller Regel Kleinstgruppen entstehen.

Problematisch und mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz kaum zu vereinbaren wäre auch ein völliger Ausschluß der Auslandsabsolventen vom Teilerlaß. Ein solcher Ausschluß kann nicht mit dem Hinweis auf die gewährten Auslandszuschläge begründet werden, deren Zweck es ist, einen tatsächlich bestehenden Mehrbedarf abzudecken. Andererseits ist auch die bisherige Regelung, bei der alle geförderten Auslandsprüflinge im Ergebnis den Teilerlaß erhielten, bedenklich und mit dem von der Bundesregierung hervorgehobenen Leistungsgrundsatz nicht in Einklang zu bringen.

6. Der Bericht der Bundesregierung räumt ein, daß eine genaue Quantifizierung des Verwaltungsaufwandes nicht möglich ist. Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse muß immerhin davon ausgegangen werden, daß sich die den Prüfungsstellen der Länder und dem Bundesverwaltungsamt durch das geltende Erlaßmodell entstehenden Personal- und Sachkosten auf mehrere Millionen DM jährlich belaufen. Es erscheint fraglich, ob die beabsichtigte Ausweitung des Leistungsvergleichs auf sämtliche Prüflinge einer Vergleichsgruppe zu einer Verminderung des Verwaltungsaufwandes führt. Zudem wird ab 1989 bei den Prüfungsstellen und dem Bundesverwaltungsamt durch Widerspruchs- und Gerichtsverfahren eine nicht unerhebliche Mehrarbeit entstehen.

- K 7. Zusammenfassend wird aufgrund der vorstehenden Feststellungen  
Fz die Bundesregierung aufgefordert, im Rahmen der nächsten No-  
vellen zum Bundesausbildungsförderungsgesetz Lösungen zu unter-  
breiten, die nicht mehr zu den aufgezeigten Problemen führen.  
Dabei sollen die Vorschläge des Beirats für Ausbildungsför-  
derung berücksichtigt werden.